

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

17. Januar 2022

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und unserer Arbeitsgruppe Finanzmarkt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

1 Stärkung des des Geldwäschereiabwehrdispositivs ohne überbordende Regulierung

Der Entwurf der GwV (E-GwV) ist aufgrund der bestehenden unübersichtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowohl im Grundsatz wie auch hinsichtlich der Überführung von konkreten Bestimmungen der Rechtssicherheit an unserem Wirtschaftsstandort nicht förderlich und sollte entlang den folgenden Punkten überarbeitet werden.

2 Bemerkungen zu Detailbestimmungen

- Aufgrund der weitreichenden möglichen Konsequenzen für Finanzintermediäre und ihre Mitarbeiter in einem im Tagesgeschäft der Unternehmen bereits sensiblen Bereich sind vor allem die Bestimmungen zum Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 12a E-GwV; vgl. Ziff. 2.a.) sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 12b E-GwV; vgl. Ziff. 2.b.) nachvollziehbarer zu regeln.
- Im Interesse der Rechtssicherheit ist der Fristbeginn bei der Meldung an die Meldestelle auf den Tag der Meldung zu legen, unabhängig allenfalls im Nachgang noch einzufordernder Informationen und Dokumente durch die Meldestelle (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei; vgl. Ziff. 2.c.).
- Schliesslich begrüessen unsere Mitglieder der Uhrenindustrie die neuen Bestimmungen der Edelmetallkontrollverordnung hinsichtlich der kleinen Edelmetallpunzen bei der Fertigung von Uhren ausdrücklich (Anhang II Ziff. 1 der Edelmetallkontrollverordnung; vgl. Ziff. 2.d).

1 Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes ohne überbordende Regulierung

Das Parlament hatte in der Frühjahrssession 2021 das Geldwäschereigesetz revidiert und das bereits gute Abwehrdispositiv der Schweiz gegen Geldwäscherei dadurch zusätzlich gestärkt. Unter der Federführung von *economiesuisse* haben sich die Mitglieder im Jahr 2021 formiert und zwecks klarerer Positionierung der Schweiz im Rahmen der FATF-Prozesse mehrere Stellungnahmen aus Sicht der Wirtschaft hinsichtlich der Recommendation 24 zukommen lassen. Im Zentrum der Ausführungen stand aufzuzeigen, wie die internationalen Entwicklungen in das Abwehrdispositiv der Schweiz überführt werden können, ohne dass damit bewährte und etablierte Instrumente aufgegeben werden müssen.

Die bisher in den GwV der FINMA, der ESBK und des EJPD enthaltenen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht sollen nun in den E-GwV überführt werden (neuer 3. Abschnitt des 2. Kapitels E-GwV).

Unsere Mitglieder geben hinsichtlich dieses Vorschlages in **grundsätzlicher Art und Weise zu bedenken**:

- a. im ohnehin schon dichten Netz an Regeln im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (bspw. GwG, GwV-FINMA, VSB, Rundschreiben der FINMA) muss damit nochmals ein zusätzlicher Erlass berücksichtigt werden;
- b. die Überführung der Bestimmungen erfolgte nicht konsequent. Dies trägt zusätzlich zur Unübersichtlichkeit bei und fördert die Rechtsunsicherheit (bspw. Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA unter Ziffer 1.a sowie Stellungnahme unseres Mitglieds SBVg);
- c. die verschiedenen durch die Verordnung konkretisierten neuen Pflichten stellen eine hohe administrative Belastung für unsere Unternehmen dar, ohne dass sich daraus ein Mehrwert für das Schweizer Abwehrdispositiv ergeben würde (Stellungnahme unseres Mitglieds AIHK).

2 Bemerkungen zu Detailbestimmungen

In jüngster Vergangenheit häufen sich Verfahren, Strafurteile und auch Berufsverbote gegen Finanzintermediäre und auch deren Geldwäschereibeauftragte. Dies zeigt auf, dass es schwierig ist, sich bereits im bestehenden Normengeflecht zu orientieren. Zusätzliche Schaffung von Komplexität und das Fehlen von Abgestimmtheit der Normen der verschiedenen Regelwerke aufeinander, sind der Rechtsicherheit noch zusätzlich abträglich und erhöhen in unverhältnismässiger Weise die Risiken im Tagesgeschäft.

Vor diesem Hintergrund muss v.a. Art. 12 E-GwV sorgfältiger formuliert werden.

a) Art. 12a E-GwV (Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung)

Um sicherzustellen, dass die Durchführung eines Saldierungsauftrags des Kunden unter Wahrung des Papertrails analog zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA auch weiterhin möglich bleibt, ist im Einleitungssatz zu ergänzen, dass der Finanzintermediär lediglich nicht «von sich aus» eine Geschäftsbeziehung abbrechen darf (Art. 12 Abs. 1 E-GwV). Gerade im Falle eines nicht rechtzeitig ausgeführten Saldierungsauftrags des Kunden zusammen mit der Pflicht der Finanzintermediäre, weder Betroffene noch Dritte über die erstattete Geldwäschereimeldung informieren zu dürfen kann es zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen. Es braucht daher die sorgfältige Klarstellung der bestehenden Pflichten des Finanzintermediärs in diesem Bereich.

Zudem ist Art. 12a Abs. 2 E-GwV - eine aus der bestehenden GwV-FINMA übernommene Bestimmung - zu präzisieren. Mit der aktuell vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, wann für den Finanzintermediär konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, welche den Abbruch der Geschäftsbeziehung verbieten würden (vgl. Stellungnahme unseres Mitglieds SBVg samt Formulierungsvorschlag).

b) Art. 12b E-GwV (Abbruch der Geschäftsbeziehung)

economiesuisse begrüsst, dass die Konstellationen für den Abbruch und den für die Abbruchsmöglichkeit relevanten Zeitpunkt klarer geregelt werden sollen. Nicht aufgeführt wird aber in der Aufzählung die Konstellation, nach der die Meldestelle für Geldwäscherei dem Finanzintermediär mitteilt, dass die Verdachtsmeldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werde. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung besteht, so erfolgt eine solche in der Praxis doch regelmässig und ist auch für die Finanzintermediäre von grosser Bedeutung, da auf diese Weise die Berichterstattungspflichten an die internen Organe, die externe Revisionsstelle oder auch an die zuständige Selbstregulierungsorganisation erfüllt werden können (vgl. S. 10 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage). Damit sollte im Interesse der Rechtssicherheit präzisiert werden, dass auch nach einer (freiwilligen) Mitteilung die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung abzubrechen (vgl. im Detail Stellungnahme unseres Mitglieds SVV).

Zudem ist klarzustellen, dass grundsätzlich die Meldestelle in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV nicht mehr zuständig ist, da der Fall bereits an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. Entsprechend ist auch nicht einzusehen, weshalb diese dennoch über den Abbruch der Geschäftsbeziehung informiert werden sollte, zumal diese Meldung für den Finanzintermediär einen nicht gerechtfertigten, unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

c) Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

Die Formulierung dieses Artikels soll angepasst werden und der Begriff «Angaben» mit «aller Informationen und Dokumente» ersetzt werden. Die heutige Praxis zeigt, dass die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Meldung und dem Empfang der Bestätigung seitens der Meldestelle grösser wird, weil die Meldestelle immer wieder neue Informationen oder Dokumente von der meldenden Bank verlangt. Mit der Aufhebung einer Behandlungsfrist ist zu befürchten, dass diese Zeitspanne noch grösser wird, was gerade für die Banken problematisch werden kann. Insbesondere mit Bezug auf die Bedeutung möglicher Vorwürfe einer allenfalls verspäteten Meldung ist hier grade vor dem Hintergrund der strengen Praxis äusserste Vorsicht geboten. Der Beginn der Frist sollte auf den Tag der Meldung festgelegt werden, damit die Rechtssicherheit erhöht und die Lage der meldenden Bank dadurch nicht verschlechtert wird.

d) Anhang II Ziff. 1 der Edelmetallkontrollverordnung

economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass im Rahmen der Revision der E-GwV im Interesse unseres Uhrenstandortes Schweiz die von unserem Mitglied FH angeregte Flexibilisierung für kleine Edelmetallpunzen durch Laserablation auf den Uhren berücksichtigt wurde (Anhang II Ziff. 1 der Edelmetallkontrollverordnung, Seiten 12 und 13 GwV-Entwurf; neu auch zulässig: Höhe: 0.5mm und Breite: 0.625mm).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches